

 <p><b>Gemeinsamer Flächennutzungsplan</b> Städteregion Ruhr</p>	<p><b>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</b></p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>007</p>	<p>Jahr</p> <p>2024</p>
<p><b>Sitzungstermin:</b></p>	<p><b>21.06.2024</b></p>	
<p><b>Vorlage zur:</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>	
<p><b>Beratungsgegenstand:</b></p>		
<p><b>Verzicht auf eine Neubekanntmachung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans</b></p>		
<p><b>Der verfahrensbegleitende Ausschuss GFNP nimmt die Mitteilung der Verwaltung über den Verzicht auf eine Neubekanntmachung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans zur Kenntnis.</b></p>		
<p><b>Anlage</b></p>		
<p><b>Datum: 22.05.2024</b></p>	<p><b>gez.: Harter</b></p>	

**Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr:****Mitteilungsvorlage zum Verzicht auf eine Neubekanntmachung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans**vbA

Der verfahrensbegleitende Ausschuss GFNP nimmt die Mitteilung der Verwaltung über den Verzicht auf eine Neubekanntmachung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans zur Kenntnis.

Sachverhaltsdarstellung

Durch den am 10.11.2023 erfolgten Feststellungsbeschluss der RVR-Verbandsversammlung zum Regionalplan Ruhr wurde – gemäß der Übergangsvorschrift des Landesplanungsgesetzes NRW zum RFNP – der bauleitplanerische Teil des RFNP in den Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der beteiligten Städte übergeleitet. Die Räte der beteiligten Städte hatten bereits 2013 einen Grundsatzbeschluss zur Fortführung des bauleitplanerischen Teils des RFNP als GFNP gefasst. Mit Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr am 28.02.2024 ist der regionalplanerische Teil des RFNP außer Kraft getreten.

Die Planunterlagen des GFNP (Plankarte, Begründung, Beikarte) wurden entsprechend angepasst und stehen auf der Internetseite der Planungsgemeinschaft bereit.

Mit dem Wegfall der Regionalplan-Funktion durch die Überleitung des RFNP in den GFNP werden im GFNP nun auch die Berichtigungen auf der Grundlage zwischenzeitlich rechtskräftig gewordener Bebauungspläne gemäß §§ 13a und 13b BauGB gebündelt vollzogen und bekanntgemacht. Dies betrifft 9 Berichtigungen.

Aus rechtssystematischen Gründen kann die Neubekanntmachung des GFNP, die lediglich eine klarstellende Wirkung hätte und rechtlich nicht erforderlich ist, zeitlich erst nach den o.g. Berichtigungen erfolgen. Mit vorlaufender Vorberatung im vbA und anschließender kommunaler Beschlussfassung über die Neubekanntmachung könnte diese erst zu Beginn des Jahres 2025 erfolgen. Die beabsichtigte klarstellende Wirkung wäre somit über ein Jahr nach der Überleitung des RFNP in den GFNP deutlich geschmälert.

Darüber hinaus ist eine Neubekanntmachung rechtlich an bestimmte Voraussetzungen gebunden (z.B. Aktualisierung der Kartengrundlage, der Kennzeichnungen sowie der nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke), deren Erfüllung für die Planungsgemeinschaft zum Teil sehr aufwändig, aber von der Sache her nicht erforderlich ist.

Daher soll von einer förmlichen Neubekanntmachung des GFNP – anders als dem vbA in den Sitzungen am 29.09.2023 und 09.02.2024 in Vorlagen mitgeteilt – abgesehen werden.